

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Hippler/Wasserl

**Die Sachaufklärung
in der Zwangsvollstreckung
durch den Gerichtsvollzieher**

3. Auflage 2018

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Alle Rechte vorbehalten
Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck und Sonderrechte,
wie die fotomechanische Vervielfältigung, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-945157-62-6

Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

in der 3. Auflage bearbeitet von

DIPL.-RPFL. (FH) UWE WASSERL
Bayerische Justizakademie

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

Vorwort zur 1. Auflage

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (kurz und einfach: ZwVollstrAufklRefG) beschlossen. Die Neuregelungen treten überwiegend am 01. Januar 2013 in Kraft.

Da sich erhebliche Änderungen im 8. Buch der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze ergeben, haben wir uns in dem Buch den Neuerungen im Zwangsvollstreckungsrecht in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher gewidmet.

Die Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher steht im Mittelpunkt der Novelle. Werkzeuge zur Informationsgewinnung für den Gläubiger werden an den Beginn des Vollstreckungsverfahrens gestellt. Künftig muss der Schuldner eine Vermögensauskunft erteilen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung vorangegangen ist. Verweigert der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft (früher: Vermögensoffenbarung) oder ist nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher befugt, Drittauskünfte bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über Arbeitsverhältnisse, Konten oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen.

Gleichzeitig wird das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft und die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse modernisiert. Die Aufstellung der Vermögensgegenstände des Schuldners (Vermögensverzeichnis) erfolgt elektronisch und die Vermögensverzeichnisse werden in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht landesweit elektronisch verwaltet. Künftig besteht damit in jedem Bundesland eine zentrale Vermögensverzeichnisstelle, auf die Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und weitere staatliche Stellen Zugriff haben.

Auch das Schuldnerverzeichnis bei den örtlichen Vollstreckungsgerichten wird durch ein zentrales Vollstreckungsgericht als landesweites Internet-Register ersetzt. Die Einsicht ist nach wie vor jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt, z.B. für Zwecke der Zwangsvollstreckung oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Berechtigte

Interessenten (z.B. Vermieter) können sich zukünftig über ein Bundesportal (bundesweit) zentral Informationen über die Kreditwürdigkeit ihrer potenziellen Vertragspartner über eine kostenpflichtige Internetabfrage verschaffen.

Das Buch soll Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Gläubiger und andere Interessierte über das neue ab 2013 geltende Zwangsvollstreckungsrecht informieren.

Robert Hippler

Diplom-Rechtspfleger (FH)

Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz

Uwe Wasserl

Diplom-Rechtspfleger (FH)

Hauptamtlicher Dozent an der Bayerischen Justizschule Pegnitz

Pegnitz im Herbst 2012

Vorwort zur 2. Auflage

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist nunmehr seit fast vier Jahren in Kraft. Die vielfältigen und unterschiedlichen Rechtsmeinungen sowohl in Literatur und Rechtsprechung haben gezeigt, dass die Änderungen der Zivilprozessordnung im Bereich der Mobiliarvollstreckung nicht so einfach in der Praxis umzusetzen waren. Nunmehr haben sich einige strittige Meinungen geklärt, wobei auch noch diverse unterschiedliche Rechtsauffassungen gegeben sind. In der 2. Auflage dieses Buches sollen nochmals die verschiedenen Rechtsmeinungen aufgezeigt und mit entsprechenden Gerichtsentscheidungen dargestellt werden.

Einige der strittigen Fragen hat nunmehr der Gesetzgeber im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) klarstellend geklärt. Auf die Änderungen durch das genannte Gesetz wird in diesem Buch eingegangen. Überraschend war hier, dass der Gesetzgeber die Wertgrenze von 500,- € in § 755 ZPO und § 802I ZPO hat entfallen lassen.

Hinzu kamen seit der Erstaufgabe auch die Neufassungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) zum 01. September 2013. Die Änderungen werden in diesem Buch Berücksichtigung finden.

Da mittlerweile der Bundesgesetzgeber die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung- kurz GVFV-) verabschiedet hat (In Kraft seit 01. Oktober 2015), ist ein weiterer wichtiger Schritt erfolgt.

Uwe Wasserl

Diplom-Rechtspfleger (FH)

Bayerische Justizakademie

im Herbst 2016

Inhaltsverzeichnis

Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher	13
1. Einleitung	15
2. Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung -ein Überblick-	16
2.1 Informationsbeschaffung des Gläubigers bei Vollstreckungsbeginn	16
2.2 Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft	17
2.3 Das Zentrale Schuldnerverzeichnis	18
2.4 Das Zentrale Vollstreckungsgericht	19
2.5 Die gütliche Erledigung	20
2.6 Änderungen der Zivilprozessordnung und deren Stellung im Gesetz	20
2.7 Formularzwang beim Zwangsvollstreckungsauftrag	21
2.7.1 Elektronische Aufträge an den Gerichtsvollzieher	23
2.7.2 Vereinfachter Vollstreckungsauftrag nach § 754a ZPO	27
2.7.3 Form des Auftrags	30
2.7.4 Zulässige Abweichungen am Antragsformular	33
3. Vollstreckungsauftrag und Reihenfolge der Zwangsvollstreckung	34
4. Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners	44
4.1 Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers	45
4.2 Antrag des Gläubigers	48
4.3 Vollstreckbare Ausfertigung des Titels	48
4.4 Wohnsitz/Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt	49
4.5 Durchführung der Aufenthaltsermittlung	49
4.5.1 Aufenthaltsermittlung bei der Meldebehörde	51
4.5.2 Aufenthaltsermittlung bei Juristischen Personen	53
4.5.3 Aufenthaltsermittlung beim Ausländerzentralregister	57
4.5.4 Aufenthaltsermittlung beim Rentenversicherungsträger	61
4.5.5 Aufenthaltsermittlung beim Kraftfahrt-Bundesamt	64
5. Regelungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers nach § 802a ZPO	67
6. Gütliche Erledigung	69
6.1 Antrag und Zustimmung des Gläubigers zur Zahlungsvereinbarung	71
6.2 Glaubhaftes Zahlungsversprechen	73
6.3 Kein Widerspruch bzw. Genehmigung des Gläubigers	75

6.4 Der Zahlungsplan.....	76
6.5 Widerrufsvorbehalt des Gläubigers	78
6.6 Ende des Vollstreckungsaufschubs	79
6.6.1 Unterrichtung des Schuldners vom Widerspruch	79
6.6.2 Zahlungsrückstand	80
6.7 Die Zahlungsvereinbarung.....	81
6.8. Vollstreckungsaufschub.....	82
6.9 Rechtsbehelf	83
6.10 Voraussetzungen im Überblick.....	83
7. Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung	84
7.1 Arten der eidesstattlichen Versicherung.....	84
7.2 Zuständigkeit für die Abnahme der Vermögensauskunft	85
7.3 Inhalt und Zweck des Vermögensauskunftsverfahrens	95
7.4 Voraussetzungen	97
7.4.1 Der Einzelauftrag.....	98
7.4.2 Der kombinierte Auftrag	99
7.4.3 Vertretung bei der Auftragserteilung.....	101
7.4.4 Form	101
7.4.5 Beizufügende Anlagen zum Auftrag.....	101
7.4.6 Partei- und Prozessfähigkeit.....	102
7.4.7 Nachweis der Vertretungsmacht	105
7.5 Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft	107
7.5.1 Prüfung der Voreintragung	107
7.5.2 Nachbesserung.....	109
7.5.3 Erneute Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist.....	110
7.5.4 Übersendung des Vermögensverzeichnisses an Folgegläubiger	112
7.5.5 Zahlungsaufforderung und Terminbestimmung	113
7.5.6 Belehrungen des Schuldners	117
7.5.7 Erinnerung gegen die Abnahme der Vermögensauskunft.....	118
7.5.8 Zustellung im Vermögensauskunftsverfahren	120
7.5.9 Ablauf des Termins.....	122
7.5.10 Der Schuldner erscheint im Termin und gibt Vermögensauskunft ab.....	125
7.6 Errichtung des Vermögensverzeichnisses	127
7.6.1 Umfang der Auskunftspflicht	127

7.6.2 Besprechung des Vermögensverzeichnisses	127
7.6.3 Inhalt des Vermögensverzeichnisses.....	129
7.7 Eidesstattliche Versicherung	222
7.8 Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses	223
7.9 Sofortige Abnahme der Vermögensauskunft.....	225
7.9.1 Voraussetzungen.....	225
7.9.2 Widerspruch des Schuldners gegen die sofortige Abnahme	227
8. Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse	228
8.1 Verwaltung beim Zentralen Vollstreckungsgericht.....	229
8.2 Zentrale Vollstreckungsgerichte in Deutschland	230
8.3 Abruf des Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher	233
9. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis -Anordnungsverfahren-	238
9.1 Das amtliche Eintragungsanordnungsverfahren.....	239
9.1.1 Zuständigkeit	240
9.1.2 Eintragungsgründe	240
Ratenzahlungsvereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner	247
Ratenzahlungsvereinbarung im Verhaftungsverfahren.....	248
Rücknahme des Vollstreckungsauftrages	248
9.2 Eintragungsanordnung	250
9.2.1 Inhalt der Eintragungsanordnung	250
9.2.2 Bekanntgabe der Eintragungsanordnung an den Schuldner	251
9.3 Vollziehung der Eintragungsanordnung	254
9.4 Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung.....	255
9.5 Aufhebung der Eintragungsanordnung durch Gerichtsvollzieher.....	261
10. Führung und Inhalt des Schuldnerverzeichnisses.....	262
10.1 Zuständigkeit	262
10.2 Inhalt des Schuldnerverzeichnisses.....	264
10.2.1 Wer wird im Schuldnerverzeichnis erfasst.....	264
10.2.2 Eintragungsinhalte	266
10.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis	268
10.4 Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis	273
10.5 Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis.....	274
10.5.1 Regelmäßige Lösungsfrist.....	275
10.5.2 Vorzeitige Löschung	276

11. Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers -Drittstellenauskünfte-	279
11.1 Auskunftsstellen	280
11.2 Voraussetzungen	281
11.2.1 Auskunftersuchen an gesetzliche Rentenversicherung.....	285
11.2.2 Auskunftersuchen an Bundeszentralamt für Steuern	288
11.2.3 Auskunftersuchen an Kraftfahrt-Bundesamt	290
11.3 Isolierte Anträge auf Drittstellenauskunft.....	293
11.4 Antrag Folgegläubiger auf aktuelle Drittstellenauskunft	294
11.5 Übermittlung eingeholter Drittauskünfte an weitere Gläubiger	295
11.6 Mitteilung des Auskunftsergebnisses an Gläubiger und Schuldner – Löschungen/Schwärzungen-	296
12. Das Erzwingungshaftverfahren	297
12.1 Voraussetzungen	297
12.2 Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher	299
12.3 Unzulässigkeit der Haftvollstreckung	301
12.3.1 Vollziehungsfrist.....	301
12.3.2 Haftvollstreckungshindernis	301
12.3.3 Verwirkung des Haftbefehls.....	302
12.4 Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt	303
12.5 Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners	304
13. Kommunikationswege zwischen Gerichtsvollzieher, dem Zentralen Vollstreckungsgericht und dem Bundesportal	307
13.1. Datenaustausch zwischen Gerichtsvollzieher und dem Zentralen Vollstreckungsgericht.....	309
13.2. Zugriff auf die zentral verwalteten Daten beim Bundesportal	310
Anlage:.....	312
Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung-GVFV)	312
Anhang Formular Vollstreckungsauftrag	314

Die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009¹ (ZwVollstrAufklRefG), das in weiten Teilen zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist, reformierte der Gesetzgeber die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher. Nach der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle², mit der das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung dem Gerichtsvollzieher ab dem 01. Januar 1999 übertragen wurde, erfolgte eine weitere Modernisierung im Zwangsvollstreckungsrecht.

Des Weiteren hat der Bundesgesetzgeber die Einführung eines standardisierten Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher per Bundesverordnung (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung- kurz GVfV-) beschlossen³, die am 01. Oktober 2015 in Kraft getreten ist. Hiermit soll verpflichtend ab 01. April 2016 sichergestellt werden, dass nur noch ein einheitliches Formular zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch die Gläubiger Verwendung finden kann.

Zudem wurde mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (kurz: EuKoPfVODG)⁴ für Klarheit in einigen in der Literatur und Rechtsprechung strittigen Punkten im Zusammenhang mit der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher gesorgt. Die Änderungen sind weitestgehend am 26. November 2016 in Kraft getreten. Daneben sind auch das Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) und die Gerichtsvollzieherformularverordnung (GVfV) angepasst worden. Die Änderungen sind in der 3. Auflage dieses Buches eingearbeitet worden.

Des Weiteren hat das oben genannte Gesetz EuKoPfVODG Anpassungen in der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und in der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) notwendig gemacht. Die Änderungen treten in den Ländern zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft, im Wesentlichen aber spätestens

¹ BGBl. I 2009, S. 2258 ff.

² 2. Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.1998, BGBl. 1997, I S. 85 ff.

³ BGBl. I 2015, S. 1586 ff.

⁴ BGBl. I 2016, S. 2591 ff.

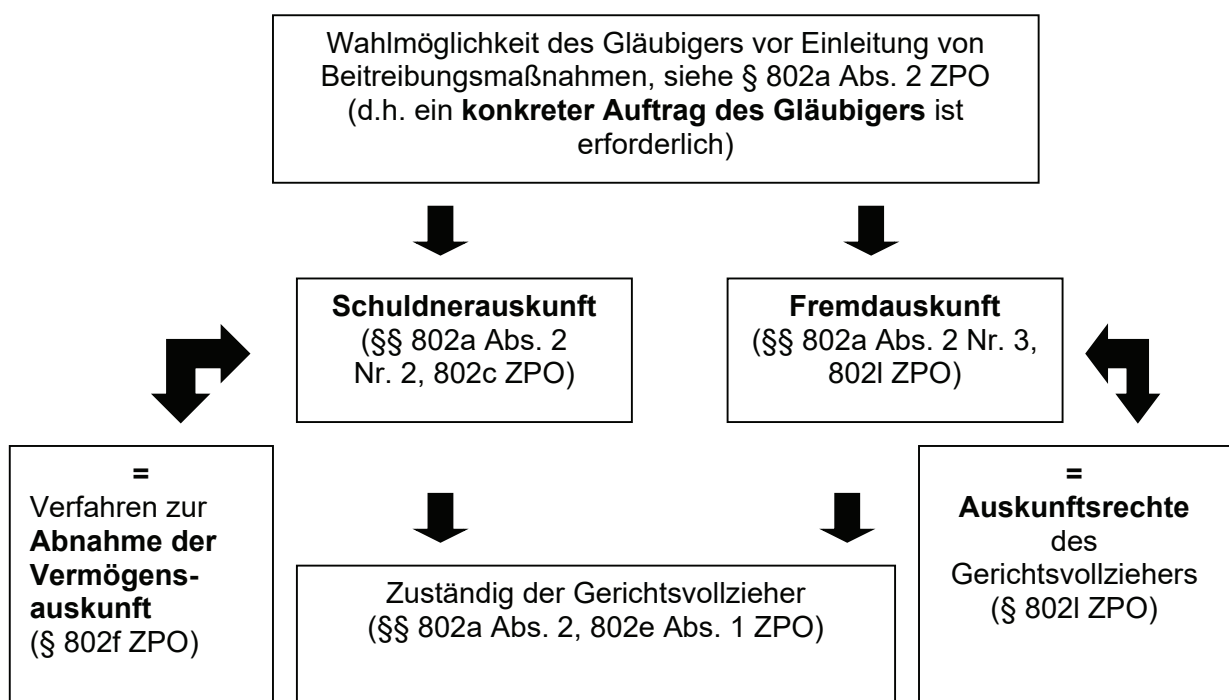
zum 01. Januar 2019. Der elektronische Rechtsverkehr ist zudem auch im Gerichtsvollzieherwesen auf dem Vormarsch. Diesbezüglich sind ebenso Ausführungen notwendig geworden.

2. Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung -ein Überblick-

2.1 Informationsbeschaffung des Gläubigers bei Vollstreckungsbeginn

Der Gläubiger soll die Möglichkeit, schon **vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen**, Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners erlangen, und zwar entweder vom Schuldner selbst (= Vermögensauskunft, § 802c ZPO) oder – falls dies unergiebig bleibt – von dritter Seite (= Drittstellenauskunft, § 802l ZPO) erhalten. Für die Einholung der Schuldner- und Fremdauskünfte ist der Gerichtsvollzieher (§ 802e ZPO) zuständig. Die Einholung dieser Auskünfte durch den Gerichtsvollzieher muss vom **Gläubiger konkret beauftragt werden** (§ 802a Abs. 2 ZPO). Die Möglichkeit einer sofortigen Sachpfändung bleibt unberührt (§§ 808 ff. ZPO).

Das Verfahren des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners ist im Einzelnen in § 802f ZPO geregelt; auch ist notfalls die Erzwingungshaft statthaft (§§ 802g bis j ZPO).



2.2 Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft

Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft ist durch die Digitalisierung und elektronische Zentralisierung der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse (§ 802k ZPO) modern und zukunftsfähig gestaltet.

Das Ergebnis der Vermögensauskunft des Schuldners wird von dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument aufgenommen und in die Datenbank eines zentralen Vollstreckungsgerichts eingestellt (§ 802f Abs. 5 ZPO). Mit der Formulierung in § 802f Abs. 5 Satz 1 ZPO stellt der Gesetzgeber klar, dass der Gerichtsvollzieher selbst ein elektronisches Dokument zu errichten hat. Die Erstellung eines papiergebundenen Verzeichnisses – gleich, ob in handschriftlicher oder maschinenschriftlicher Weise – und dessen nachträgliche Digitalisierung genügt demgegenüber nicht. Hierdurch soll dem in der Praxis zum Teil noch gängigen Procedere des Einscannens von handschriftlich erstellten Vermögensverzeichnissen entgegen getreten werden⁵.

Auf den Inhalt der hinterlegten Vermögensverzeichnisse haben alle Gerichtsvollzieher Zugriff, die damit wiederum deren Inhalt weiteren Titelgläubigern auf deren Antrag hin zu Vollstreckungszwecken zugänglich machen können (§§ 802d, 802k Abs. 2 Satz 1 ZPO). Daneben sind bestimmte staatliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben einsichtsbefugt (§ 802k Abs. 2 Satz 2 ZPO). Ein hinterlegtes Vermögensverzeichnis ist für die Dauer von zwei Jahren abrufbar (§ 802k Abs. 1 ZPO); eine Löschung des Vermögensverzeichnisses beim Zentralen Vollstreckungsgericht erfolgt automatisch nach Fristablauf (§ 802k Abs. 1 Satz 3 ZPO); bei unveränderten Vermögensverhältnissen muss der Schuldner erst nach Ablauf der 2-jährigen Frist auf Antrag eines Gläubigers eine neue Vermögensauskunft abgeben (siehe § 802d ZPO).

Die Gläubiger erhalten auf diesem Weg mit geringstmöglichem Aufwand landesweit gültige und aktuelle Informationen. Eine bundesweite Vernetzung der Datenbanken erfolgt über ein Bundesportal.

⁵ siehe hierzu Wasserl „Das Reparaturgesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“, DGfVZ 2016, S. 145

2.3 Das Zentrale Schuldnerverzeichnis

Die 16 Zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder führen je ein Schuldnerverzeichnis. Das Schuldnerverzeichnis wird als landesweites Internetregister geführt (§ 882h Abs. 1 ZPO). Anknüpfungspunkt für eine Eintragung in dieses Register sind Tatbestände, die auf das Verhalten des Schuldners bzw. auf dessen Liquidität schließen lassen. So wird der Schuldner eingetragen, der seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt (§ 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder der, bei dem nach den Vermögensangaben die Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird (§ 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO) bzw. der Schuldner, der nach Fristsetzung durch den Gerichtsvollzieher die Begleichung der Forderung nicht nachweist (§ 882c Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Der Eintragungsgrund ist aus dem Schuldnerverzeichnis für Jedermann ersichtlich und (nach entsprechender Registrierung) über ein Bundesportal (www.vollstreckungsportal.de) abrufbar (§ 882b Abs. 3 Nr. 2, § 882f ZPO).

Hinweis:

Die Tatsache, dass gegen einen Schuldner ein Erzwingungshaftbefehl (§ 802g ZPO) erlassen wurde, wird nicht in das Schuldnerverzeichnis eingetragen.

Über eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis entscheidet der zuständige Gerichtsvollzieher von Amts wegen (§ 882c ZPO), im Fall von § 26 Abs. 2 InsO, § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO das Insolvenzgericht. Sofern eine Vollstreckung der Vollstreckungsbehörden nach der Abgabenordnung (AO)⁶ oder durch Gemeinden und Städte nach dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)⁷ erfolgt, entscheiden diese Stellen über eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis selbst.

Das Eintragungsverfahren ist Teil des Vollstreckungsverfahrens (§ 882c Abs. 1 Satz 2 ZPO).

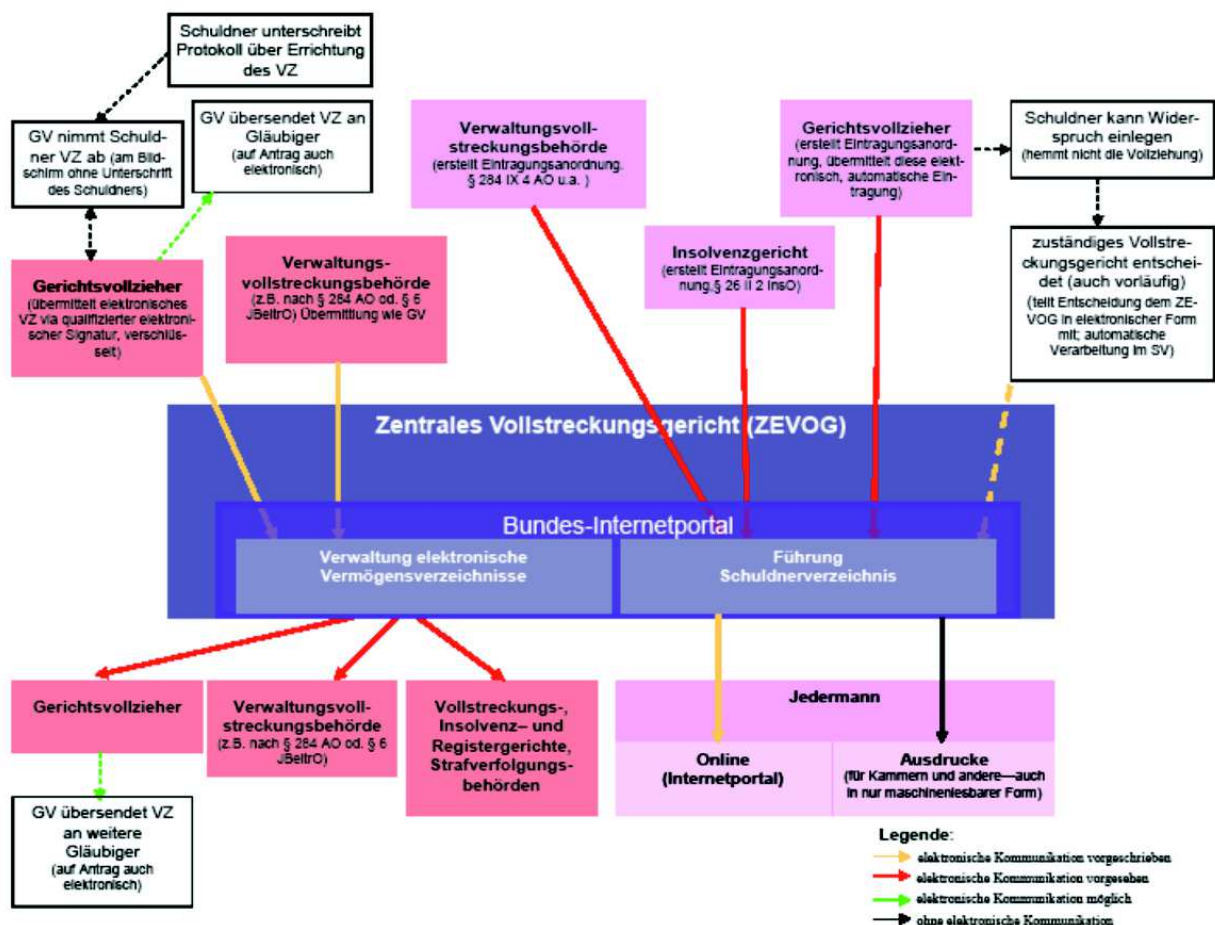
⁶ siehe § 284 Abs. 9 AO

⁷ siehe Art. 26 Abs. 2a BayVwZVG

Die regelmäßige Löschung des Schuldners aus dem Schuldnerverzeichnis erfolgt grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren (§ 882e Abs. 1 ZPO) bzw. bei Vorliegen eines sonstigen Lösungsgrundes (§ 882e Abs. 3 ZPO).

2.4 Das Zentrale Vollstreckungsgericht

Das Zentrale Vollstreckungsgericht ist in jedem Bundesland eingerichtet. Zum einen ist es Aufgabe des Gerichts, die jeweils durch die Gerichtsvollzieher errichteten und übersandten Vermögensverzeichnisse elektronisch zu verwalten (§ 802k Abs. 1 ZPO). Und zum anderen führt das Zentrale Vollstreckungsgericht das Schuldnerverzeichnis (§ 882h Abs. 1 ZPO), das über das Internet von Jedermann eingesehen werden kann (§ 882f ZPO). Alle Daten der 16 Zentralen Vollstreckungsgerichte werden gebündelt an einen zentralen Server weitergeleitet, dem so genannten Bundesvollstreckungsportal. Dies ermöglicht den Gerichtsvollziehern und anderen Vollstreckungsbehörden auf sämtliche Vermögensverzeichnisse und auf Einträge im Schuldnerverzeichnis deutschlandweit zuzugreifen.



(Quelle: Oberlandesgericht Bamberg)

2.5 Die gütliche Erledigung

Das Verfahren zur gütlichen Erledigung ist in einer einzigen Vorschrift zusammengefasst (vgl. § 802b ZPO). Die gütliche Erledigung in Form der Gewährung einer Ratenzahlung oder Zahlungsfrist ist in jeder Lage des Verfahrens möglich. Die Tilgungsfrist soll 12 Monate betragen, vgl. § 802b Abs. 2 Satz 3 ZPO.

2.6 Änderungen der Zivilprozessordnung und deren Stellung im Gesetz

Ziel der Reform 2013 in der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung war es, die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher auf die Bedürfnisse einer modernen Zwangsvollstreckung auszurichten.

Die Methode der Fahrnisvollstreckung folgte bis Ende 2012 der Vorstellung, dass der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung in das bewegliche Vermögen beauftragt und die gepfändeten Gegenstände einer anschließenden Verwertung zuführt. Der Erlös ist dann zur Befriedigung des Gläubigers auszukehren. Diese Systematik hat aber in der heutigen Zeit im Wesentlichen keine Aussicht auf Erfolg mehr, da nur noch selten gepfändet werden kann (auch im Hinblick auf die Pfändungsverbote, siehe § 811 ZPO).

Mit der Einfügung der §§ 802a bis 802l ZPO (Neuerungen der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher) und den §§ 882b bis 882h ZPO (Zentrales Schuldnerverzeichnis) hat der Gesetzgeber die Reihenfolge der Vollstreckung geändert.

Wenn man sich nunmehr die Stellung der genannten Normen im Gesetz genau betrachtet, hat der Gesetzgeber ein System des „vor die Klammer Ziehens“ geschaffen. Die Vorschriften §§ 802a bis 802l ZPO wären als allgemeine Vorschriften auf die Vollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen (§§ 803 bis 863 ZPO: Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen und Forderungspfändung) und das unbewegliche Vermögen (§§ 864 bis 871 ZPO) anwendbar. War das die Absicht des Gesetzgebers, Regelungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers und sein Vollstreckungsverfahren (§§ 802a ff. ZPO) als

allgemeine Vorschriften für die weiteren Vollstreckungsorgane zu platzieren? Das müsste in der logischen Konsequenz auch bedeuten, dass es ein gütliches Erledigungsverfahren nach § 802b ZPO in der Forderungspfändung beim Vollstreckungsgericht geben müsste. Im Ergebnis kann die Anwendung der Normen §§ 802a bis 802l ZPO nur auf das Verfahren beim Gerichtsvollzieher bezogen werden, d.h. also nur soweit angewandt werden als der Gerichtsvollzieher für das Verfahren zuständig ist. Die Anwendung der genannten Vorschriften bezieht sich also auf die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung in körperliche Sachen, für das der Gerichtsvollzieher auch zuständig ist. Mit einzuschließen ist auch das Verfahren zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis (§§ 882b ff. ZPO). Für die Eintragungsanordnung ist der Gerichtsvollzieher zuständig (§ 882c ZPO). Das Eintragungsanordnungsverfahren ist Teil der Zwangsvollstreckung.

2.7 Formularzwang beim Zwangsvollstreckungsauftrag

§ 4 GVGA Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Abs. 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Abs. 2 ZPO)

1Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. 2Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulars zu stellen. 3Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Abs. 2 GVFV). 4Nicht schriftlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

(2) Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Auftrag einzuführen. Für elektronisch eingereichte Aufträge können besondere Formulare vorgesehen werden.

(4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden. Für das elektronische Dokument gelten § 130a, auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 entsprechend. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 besondere technische

Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente in Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher bestimmen. Im Übrigen gilt § 174 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(Ab 1. Januar 2022 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt):

(5) § 130d gilt entsprechend.

Der Bundesgesetzgeber hat von der Verordnungsermächtigung⁸ in § 753 Abs. 3 ZPO zur Einführung verbindlicher Formulare für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher Gebrauch gemacht und mit Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformularverordnung, GVFFV) einen verbindlich zu verwendenden Auftrag eingeführt⁹. Die Bundesverordnung ist am 01. Oktober 2015 in Kraft getreten. Sie sieht ein Standardformular zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Vollstreckung wegen privat-rechtlicher Geldforderungen vor, das verbindlich ab 01. April 2016 durch die antragstellenden Gläubiger verwendet werden muss (§ 5 GVFFV). Ausgenommen vom Formularzwang sind reine Zustellungsaufträge an den Gerichtsvollzieher (§ 1 Abs. 2 Satz 1 GVFFV; § 4 Satz 3 GVGA) sowie die Gläubiger, die wegen einer öffentlich-rechtlichen Forderung vollstrecken¹⁰ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GVFFV; § 4 Satz 3 GVGA). Kein Formularzwang besteht bei anderen Vollstreckungsaufträgen an den Gerichtsvollzieher wie z.B. wegen der Herausgabevollstreckung gemäß §§ 883 ff. ZPO (Vollstreckung der Herausgabe beweglicher und unbeweglicher-Räumungsvollstreckungssachen). Hier verbleibt es dabei, dass die Aufträge formfrei (i.d.R. schriftlich) erteilt werden können (§ 4 Satz 1 GVGA). Eine Entbindung vom Formularzwang nach §§ 1, 5 GVFFV wäre nur dann gegeben, wenn das Formular unzutreffend, fehlerhaft oder missverständlich ist.¹¹ Mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (EuKoPfVODG) hat der Gesetzgeber den Passus „nach Absatz 2“ in § 753 Abs. 3 ZPO gestrichen. Hiermit wird deutlich, dass die Verwendung des formalisierten Auftrages (Vordruckzwang) nicht nur diejenigen Fälle der Vermittlung über die Geschäftsstelle beim Amtsgericht (Ausnahmefall), sondern für alle Gläubiger gelten soll (mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Satz 2 GVFFV), die den Gerichtsvollzieher direkt beauftragen (Standardfall). Da u.a.

⁸ Rechtsverordnung zur verbindlichen Einführung von Formularen für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher gemäß § 753 Abs. 3 ZPO

⁹ BGBl. I 2015, S. 1586 ff., siehe Anlage

¹⁰ Städte, Gemeinden (Steuern, Abgaben, Geldbußen), Krankenkassen (Krankenkassenbeiträge), Landesrundfunkanstalten (Rundfunkbeiträge) usw.

¹¹ BGH, Beschluss vom 26.09.2018, VII ZB 56/16

die in § 755 ZPO und § 802I ZPO vorausgesetzte 500,- € Grenze mit dem EuKoPfVODG gestrichen wurde, hat sich das Formular verändert. Danach ist das in der Anlage abgedruckte Antragsformular zu verwenden¹².

Werden solche Aufträge, bei denen Formularzwang besteht, formfrei eingereicht, sind sie unzulässig und zurückzuweisen.

Formularaufträge sind grundsätzlich vom Antragsteller im vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben. Eine eingescannte Unterschrift ist nicht ausreichend, vielmehr muss das Antragsformular original unterschrieben sein.¹³ Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger ein unterschriebenes Begleitschreiben beim Gerichtsvollzieher einreicht.¹⁴ Bei der Übermittlung des Vollstreckungsauftrags auf elektronischem Weg (§§ 753 Abs. 4, 130a ZPO) wird die Unterschrift durch die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ersetzt.

2.7.1 Elektronische Aufträge an den Gerichtsvollzieher

Anforderungen an ein elektronisches Dokument

Hiernach können seit dem 01. Januar 2018 Anträge und sonstige Erklärungen der Parteien generell als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden. Mit § 130a ZPO wird jedoch zunächst keine Pflicht begründet, Anträge und sonstige Erklärungen als elektronisches Dokument einzureichen. Die Verwendung zur Einreichung als elektronisches Dokument wird dann an Bedeutung gewinnen, wenn nach § 130d ZPO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts spätestens ab 01. Januar 2022 verpflichtend Dokumente in elektronischer Form einreichen müssen.

Nach § 753 Abs. 4 ZPO ist es rechtlich möglich, dem Gerichtsvollzieher schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, sowie weitere im Gesetz aufgezählte Urkunden, elektronisch zu übermitteln. Voraussetzung ist allerdings nach § 753 Abs. 4 Satz 2 ZPO i.V.m. § 130a Abs. 1 ZPO, dass die eingereichten Dokumente für die Bearbeitung beim Gerichtsvollzieher geeignet sind. Die Anforderungen an ein geeignetes elektronisches Dokument sind in § 130a Abs. 2 bis 4 ZPO geregelt. Mit dem Inkrafttreten der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)¹⁵ zum

¹² verpflichtend für Aufträge, die ab 01.03.2017 eingereicht werden (§ 6 GVFV)

¹³ LG Heilbronn, Beschluss vom 04.01.2017, DGVZ 2017, S. 54; a.A. AG Bochum, Beschluss vom 23.02.2017, DGVZ 2017, S. 112

¹⁴ AG Heilbronn, Beschluss vom 23.01.2017, DGVZ 2017 S. 54

¹⁵ BGBl. 2017 Teil I, 3803 vom 24.11.2017

01. Januar 2018 werden die bundeseinheitlichen technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs geregelt. Zudem sind alle technischen Anforderungen an die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente im Bundesanzeiger und unter der Internetadresse www.justiz.de veröffentlicht (§ 5 ERVV). Durch die Veröffentlichung auf den genannten Stellen sollen die technischen Anforderungen unbürokratisch ihrer fortwährenden Weiterentwicklung angepasst werden können und jederzeit einsehbar sein. Zugleich wurden mit der Elektronischen-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 (ERVB 2018) vom 19. Dezember 2017 die technischen Anforderungen zu § 5 Abs. 1 ERVV festgelegt. Hier sind insbesondere zu nennen:

- welche Dateiformate zu verwenden sind
- die Anzahl und Volumen der Dokumente
- die Datenträger
- und welche qualifizierten elektronischen Signaturen anzubringen sind. Hier sind insbesondere keine Container-Signaturen¹⁶ (s. § 4 Abs. 2 ERVV) und Envelope-Signaturen zulässig.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 - ERVB 2018)

Vom 19. Dezember 2017

Nach § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) wird bekannt gemacht, dass ab dem 1. Januar 2018 für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch diese Gerichte nach § 130a der Zivilprozessordnung, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52a der Finanzgerichtsordnung folgende technische Anforderungen gelten:

1. Zulässige Dateiversionen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2020
 - a. PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA und
 - b. TIFF Version 6;
2. gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung wird bis mindestens 31. Dezember 2018
 - a. die Anzahl elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien begrenzt und

¹⁶ so auch BAG, Beschluss vom 15.08.2018, 2 AZN 269/18

- b. das Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 60 Megabyte begrenzt;
3. zulässige physische Datenträger gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2020
- a. DVD und
- b. CD;
4. qualifizierte elektronische Signaturen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis mindestens 31. Dezember 2020 nach folgenden Vorgaben anzubringen:
- a. nach dem Standard CMS Advanced Electronic Signatures (CAAdES) als angefügte Signatur ("detached signature"),
- b. nach dem Standard PDF Advanced Electronic Signatures (PAdES) als eingebettete Signatur ("inline signature") gemäß ETSI EN 319 142-1 v1.1.1 oder ETSI TS 103 172 v2.2.2 oder
- c. nach den Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37).

Anforderungen an ein elektronisches Dokument § 130a ZPO

- Einzureichende Dokument grundsätzlich im PDF-Format (einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA) und TIFF Version 6 (für Grafiken)
 - Höchstens 100 Dateien und Volumen maximal 60 Megabyte
 - Physische Datenträger: CD und DVD
 - Qualifizierte elektronische Signatur: „detached signature“ oder „inline signature“

Verantwortung für das Dokument- qualifizierte elektronische Signatur oder einfache Signatur und sicherer Übermittlungsweg

Der Absender/Einreicher (=verantwortende Person) eines elektronischen Dokuments muss zur Sicherstellung der Identifizierung entweder das Dokument mit einer qeS versehen oder das Dokument muss von dieser Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a Abs. 3 ZPO).

Die qeS muss seit 01. Januar 2018 bei elektronisch eingereichten Dokumenten verwendet werden, sofern kein sicherer Übermittlungsweg gewählt wird. Mit der qeS wird die Unterschrift des Einreichers ersetzt. Nach der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung 2018 (ERVB 2018) sind nur „detached Signaturen“ und „inline-Signaturen“ zulässig. Der Einreicher hat daneben auch die Möglichkeit das Dokument einfach zu signieren und auf einem sicheren Übermittlungsweg beim Gerichtsvollzieher einzureichen (§ 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO). Die Signatur soll sicherstellen, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das elektronische Dokument übernimmt. Als sichere Übermittlungswege nach § 130a Abs. 4 ZPO, aus denen Nachrichten eingehen, gelten:

- das besondere Anwaltspostfach (beA)
- das besondere Notarpostfach (beN)
- das besondere Behördenpostfach (beBPO)
- De-Mail-Dienste

Eingangszeitpunkt eines elektronischen Dokuments

Nach § 130a Abs. 5 ZPO gelten elektronische Dokumente als eingegangen, wenn das Dokument in dem die für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Hierfür stellen die Landesjustizverwaltungen zentrale elektronische Poststellen zur Verfügung. Damit sind auch die entsprechenden Rechtsfolgen (Fristwahrung, Verjährungshemmung) eingetreten. Insbesondere kommt es nicht auf den anschließenden Papierausdruck oder gar Weiterleitung an den Gerichtsvollzieher an, um die an das Dokument angeknüpften Rechtsfolgen eintreten zu lassen. Der Absender erhält automatisch eine Eingangsbestätigung übermittelt.

Behandlung elektronischer Dokumente im Gerichtsvollzieherbüro

Gemäß § 753 Abs. 4 Satz 2 ZPO wird auf die entsprechende Anwendung des § 298 ZPO verwiesen.

§ 298

Aktenausdruck

(1) 1Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. 2Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. 3Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,

2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,

3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

Da die Akten des Gerichtsvollziehers nach wie vor in Papierform geführt werden müssen (§ 39 Abs. 2, 3 GVO), sind auch Schriftstücke, die auf elektronischem Weg beim Gerichtsvollzieher bzw. der Gerichtsvollzieherverteilerstelle eingehen, ausgedruckt zu den Sonderakten zu nehmen (§ 298 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 39 Abs. 3 Satz 6 GVO). Eine (nur) elektronische Speicherung der eingehenden Dokumente oder ein Ausdruck im XML-Format reicht nicht aus (§ 39 Abs. 3 Satz 7, 8 GVO). Neben dem papiergebundenen Ausdruck sind die Dokumente beim Gerichtsvollzieher zu speichern und nach Ablauf von sechs Monaten zu löschen (§ 298 Abs. 4 ZPO). Die nach § 298 Abs. 1 Satz 1 ZPO geforderten Vermerke ergeben sich aus dem EGVP-Nachrichten-Protokoll und dem Transfervermerk.

2.7.2 Vereinfachter Vollstreckungsauftrag nach § 754a ZPO

Gemäß § 130a Abs. 2 ZPO muss das elektronische Dokument für die Bearbeitung beim Gerichtsvollzieher geeignet sein. Allerdings bestand für die elektronische Auftragserteilung bisher wenig Bedarf, da nach wie vor die (meist vollstreckbare) Ausfertigung des Titels in verkörperter Form dem Gerichtsvollzieher vorgelegt werden musste. Im vereinfachten Vollstreckungsverfahren nach § 754a ZPO wird sich dies absehbar ändern, da die Gläubiger in diesen Fällen Aufträge auf elektronischem Weg einreichen werden.

Für die Vollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden mit einer titulierten (Gesamt-) Forderung bis einschließlich 5.000,00 € kann demnach in eindeutigen Fällen auf die Vorlage der Ausfertigung des Titels in verkörperter Form verzichtet werden (§ 754a Abs. 1 ZPO; § 31 Abs. 6 GVGA). Dies betrifft in der Praxis einen erheblichen Teil der Vollstreckungsaufträge.

§ 754a ZPO entspricht der in der Forderungspfändung eingeführten Vorschrift des § 829a ZPO und schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass, unter den dort aufgeführten Voraussetzungen, auf die Vorlage des Titels in verkörperter Form verzichtet werden kann.

§ 754a ZPO

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden

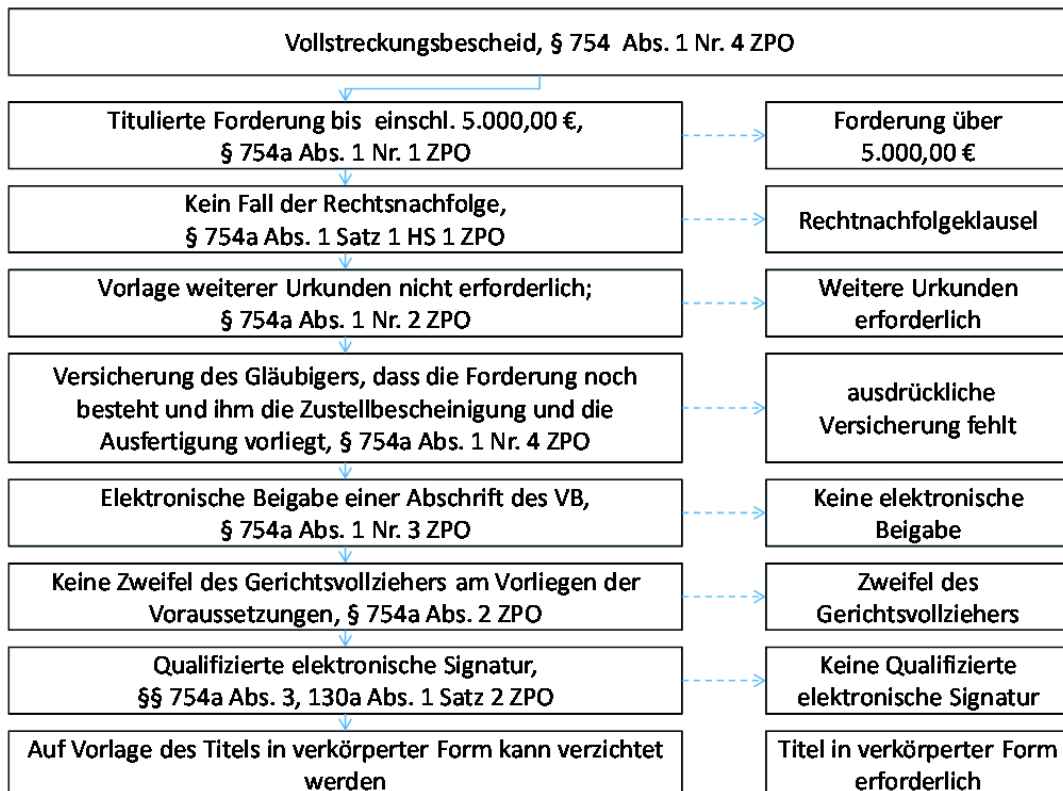
(1) Im Fall eines elektronisch eingereichten Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5.000 EUR beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind;
2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;
3. der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und
4. der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Auftrag zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument beizufügen.

(2) Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen, teilt er dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

Verzicht auf Vorlage des Titels, § 754a ZPO



Der vereinfachte (elektronische) Auftrag ist nach § 754a Abs. 1 Satz 1 ZPO möglich, wenn die titulierte Geldforderung nicht mehr als 5.000,00 € beträgt und mit einem Vollstreckungsbescheid (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) titulierte wurde. Bei der Berechnung der Forderung sind titulierte Zinsen und Nebenforderungen hinzuzurechnen. Nur solche Kosten der Zwangsvollstreckung, die nach § 788 ZPO ohne Titulierung mit beigetrieben werden können, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Aber dennoch können sie mit vollstreckt werden, wenn der Gläubiger eine nachvollziehbare Aufstellung dieser Kosten samt Belegen als elektronisches Dokument übersendet.

Der Gläubiger muss nach § 754a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZPO versichern, dass er

- die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids
- nebst der ordnungsgemäßen Zustellbescheinigung in Händen hat
- und dass die Forderung in der Höhe des Vollstreckungsauftrages noch besteht.

Die nach § 757 Abs. 1 ZPO notwendige Quittierung auf dem Schuldtitel (auch bei Teilzahlungen) und die Übergabe des Titels bei einer vollständigen Bezahlung der

Forderung durch den Schuldner entfällt (§ 60 Abs. 1 Satz 6 GVGA). Der Gerichtsvollzieher erteilt lediglich die Quittung. Der Schuldner muss seinen Anspruch auf Herausgabe der Ausfertigung, entsprechend § 371 BGB, gegenüber dem Gläubiger nun selbst geltend machen.

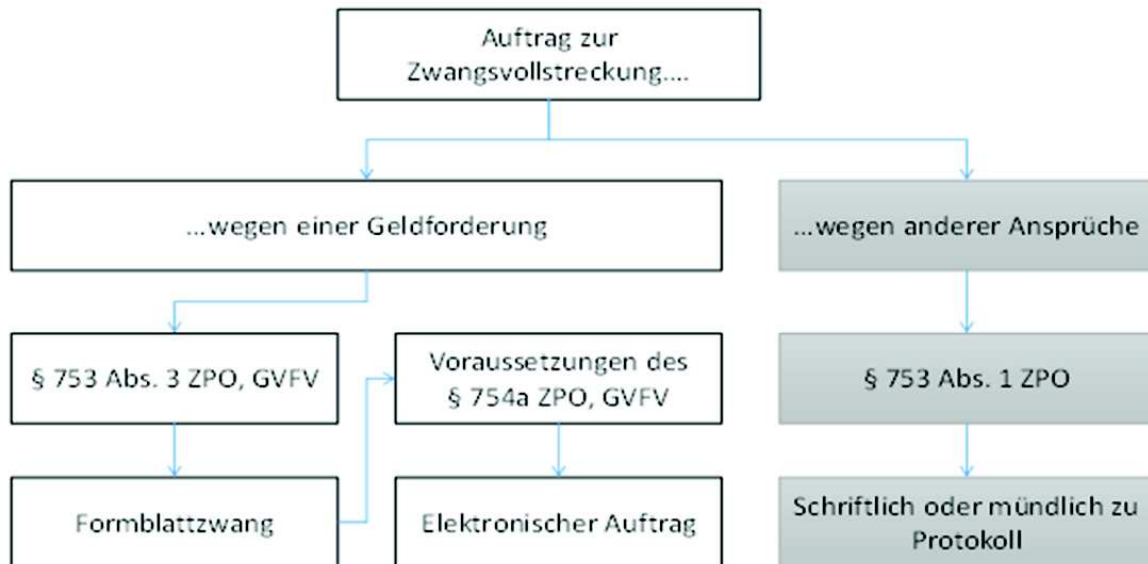
Dem Schuldnerschutz vor unberechtigter Zwangsvollstreckung wird dadurch Rechnung getragen, dass der Gerichtsvollzieher bei Zweifeln am Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen, z.B. weil die elektronisch übermittelte Ausfertigung unleserlich ist oder der Forderungsbetrag un schlüssig ist, die Vorlage der Ausfertigung in verkörperter Form vor Vollstreckungsbeginn verlangen kann (§ 754a Abs. 2 ZPO; § 31 Abs. 6 GVGA).

Die Übermittlung des formalisierten Auftrages, samt Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellnachweis, als elektronisches Dokument erfolgt auf Grundlage der technischen Rahmenbedingungen wie oben dargestellt. Die Übermittlungswege werden demnach EGVP bzw. De-Mail sein (s. § 30 Abs. 2 Satz 5 GVO).

2.7.3 Form des Auftrags

Nach § 4 Satz 1 GVGA können Aufträge an den Gerichtsvollzieher grundsätzlich formfrei erteilt werden, solange nicht ein Formularzwang besteht (s. § 753 Abs. 3 ZPO i.V.m § 1 GVFV bei der Vollstreckung wegen Gelforderungen). Gläubiger, die nicht dem Formularzwang unterliegen, können ihre Anträge daher mündlich, schriftlich oder elektronisch einreichen. Nicht schriftlich eingereichte Aufträge muss der Gerichtsvollzieher aktenkundig machen (§ 4 Satz 4 GVGA).

Form des Auftrages, § 753 ZPO, § 4 GVGA



Das durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVfV) eingeführte Antragsformular ist in mehrere Teile und verschiedene Module aufgeteilt. Mit insgesamt neun Seiten ist es durchaus als umfangreich zu bezeichnen.

Das Formular gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Teil: Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher wegen einer Geldforderung
2. Teil: Forderungsaufstellung (Anlage 1)
3. Teil: Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrages (Anlage 2)

Der Vollstreckungsauftrag (Teil 1) ist in einen „Auftragskopf“ und verschiedene Module eingeteilt (Modul A bis Modul Q). Insgesamt umfasst Teil 1 sieben Seiten.

Auftragskopf

Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher
 – zur Vollstreckung von Geldforderungen –

- Amtsgericht _____
- Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge
- Geschäftsstelle
- Frau/Herrn Haupt-/Ober-/Gerichtsvollzieher/-in

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

- Kontaktdaten des
- Gläubigers
 - Gläubigervertreters

Telefon	
Fax	
E-Mail	
Rechtsverbindliche elektronische Kommunikationswege (z. B. De-Mail, EGVP, besonderes Anwaltspostfach)	
Geschäftszeichen	

- Der Gläubiger beabsichtigt, für die Gerichtsvollzieherkosten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Auszug aus Modul A

In der Zwangsvollstreckungssache

Module:

A Parteien Zutreffendes markieren bzw. ausfüllen

A 1	Gläubiger	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 2	Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 3	Bevollmächtigter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt, Inkassounternehmen)	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)